

§ 1 ARV Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über die Reisekostenvergütung
bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung - ARV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ARV

Gliederungs-Nr.: 2032-2-11

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 1 ARV – Geltung des Bundesreisekostengesetzes , Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Wenn und soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes .

(2) Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.